

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Zweite Änderungssatzung zu den**

### **Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 7. Juni 2018 die folgende Zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Zweite Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 11. Juni 2018 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 8. Juni 2018 niedergelegt.

**Zweite Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der  
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7.  
Dezember 2017**

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## **II. Abschnitt Erfüllung von Geschäften**

[...]

### **§ 6 Zwangsregulierung**

- (1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern besteht, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder in sonst geeigneter Weise, eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung ~~der säumigen Partei~~ ~~dem Säumigen~~ bis eine halbe Stunde vor Handelsbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Handelsbeginn an der FWB zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Handelsbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Handelsbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.

[...]

[...]

### **§ 8 Sonderfälle der Zwangsregulierung**

In besonderen Fällen kann auf Antrag ~~die ein von der~~ Geschäftsführung ~~Beauftragter~~ gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf oder Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.

[...]

## **III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften**

[...]

### **§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind
1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG;
  2. der jeweilige Spezialist;

3. der jeweilige Quote-Verpflichtete.
- (2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. ~~31 Satz 2~~ zu stellen. Soweit bei Geschäften in anderen Wertpapieren als strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, die Antragsfrist gemäß Satz 1 nach Ende der Handelszeit eines Börsentages endet, ist der Mistrade-Antrag spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Handelszeit zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69-211-14419), in elektronischer Form ([mistrade@deutsche-boerse.com](mailto:mistrade@deutsche-boerse.com)) oder telefonisch (+49 (0) 69-211-13870) erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Anderenfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen.
- (3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. ~~31 Satz 2~~ zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69-211-11401), in elektronischer Form ([xtrahelpdesk@deutsche-boerse.com](mailto:xtrahelpdesk@deutsche-boerse.com)) oder telefonisch (+49 (0) 69-211-11400) erfolgen.

[...]

## **§ 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.
- (2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die
1. bei Fehlen eines gemäß § 24 zulässigen Mistrade-Antrages zu einem gemäß §§ 25 bis 28 offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen sind;
  2. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
  3. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 78 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde;
  4. in Wertpapieren, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gehandelt werden, außerhalb der ersten Preisfeststellung zustande gekommen sind, die in der Einzelauktion

innerhalb des von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Spezialistenquotes gemäß § 71 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO festgelegten Zeitraums stattfindet;

5. außerhalb der von der Geschäftsführung gemäß § 123 Abs. 4 BörsO festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind;
6. in Wertpapieren zustande gekommen sind, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in Fremdwährung gehandelt und in Euro abgewickelt werden, und für die der Spezialist zur Umrechnung einen Wechselkurs eingegeben hat, der nicht den von der Geschäftsführung festgelegten Anforderungen entspricht.

- (3) Geschäfte in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn die strukturierten Produkte

1.a) aufgrund des Erreichens eines bestimmten Preises des Basiswertes wertlos geworden sind oder nur noch zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen;

2.b) zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben wie ein strukturiertes Produkt, das Gegenstand eines Geschäfts ist, das auf Antrag oder von Amts wegen aufgrund einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis aufgehoben wurde.

- (4) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn

1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und
  - a) dem Handelende des Börsentages, an dem der Spezialist die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder
  - b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführung

zustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.

- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere
1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
  2. eine auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem Geschäft ausgeführten Order oder eines eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quotes durch eine Geschäftspartei;
  3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
  4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

### **§ 30 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen**

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, werden die Geschäfte im Handelssystem gelöscht. Soweit eine Löschung nicht mehr möglich ist,

1. gibt die Geschäftsführung bei Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, entsprechende Gegengeschäfte in ~~das Handelssystem~~die Börsen-EDV Handel ein;
2. sind bei Geschäften in Wertpapieren, für die keine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, die Geschäftsparteien verpflichtet, die zur Abwicklung der Geschäfte erteilten Lieferinstruktionen zu löschen. Sind die Geschäfte bereits abgewickelt, sind die Geschäftsparteien zur Eingabe von Gegengeschäften verpflichtet.

[...]

\*\*\*\*\*

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 11. Juni 2018 in Kraft.

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 7. Juni 2018 am 11. Juni 2018 in Kraft.

Die Zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 8. Juni 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt